

# RS OGH 1953/4/14 4Ob2/53

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1953

## Norm

ABGB §863 GIII

ABGB §1295

VerbotsG 1945 §14

NSG HauptstückII Abschnl Z5

## Rechtssatz

Eine einmalige Vorsprache wegen Wiedereinstellung eines nach dem VerbotsG 1945 entlassenen minderbelasteten Dienstnehmers nach dem Inkrafttreten des NationalsozialistenG 1947 genügt nicht, um eine uneingeschränkte Verpflichtung des Dienstgebers zur Bezahlung der Bezüge aus dem Titel des Schadenersatzes zu begründen; vielmehr ist nach Ablauf eines Jahres, währenddessen sich der Dienstnehmer nicht neuerlich um seine Einstellung oder die Bezahlung seiner Bezüge gekümmert hat, ein stillschweigender Verzicht anzunehmen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2/53

Entscheidungstext OGH 14.04.1953 4 Ob 2/53

Veröff: Arb 5676

## Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Arbeitgeber

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0104154

## Dokumentnummer

JJR\_19530414\_OGH0002\_0040OB00002\_5300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>